Ziel und Zweck der Planung:

Im Zuge der Standortsuche für ein generationenübergreifendes Wohnprojekt wurde für den gesamten Bereich des sog. "Baufeld VII" eine neue, an aktuelle Bedarfe angepasste, städtebauliche Konzeption entwickelt: Der Standort für das Wohnprojekt ist hiernach angrenzend an die Wendefläche der Breisgaustraße vorgesehen. Für das restliche Areal des sog. "Baufeld VII" ist eine Bebauung mit Einzel- und Mehrfamilienhäusern, erschlossen durch eine geplante Stichstraße, beabsichtigt. Für die Realisierung dieser an die aktuellen Bedarfe angepassten Konzeption ist die Änderung des bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Teilbereich des sog. "Baufeld VII" erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften einschließlich deren Begründungen sowie eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung liegen in der Zeit vom 13.02.2016 bis einschließlich 17.03.2016 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden, vor dem Raum 624/625 öffentlich aus. Außerdem ist der Entwurf des Bebauungsplanes unter www.baden-baden.de/buergerservice im Internet einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig. Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ferner verweisen wir darauf, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Baden-Baden, den 04.02.2017

Margret Mergen Oberbürgermeisterin

RATHAUS · MARKTPLATZ 2 · 76530 BADEN-BADEN · TEL. (0 72 21) 93-0